

Am 16.06.2022 um 16 Uhr fand im großen Versammlungsraum der Feuerwehr die Beratung mit den Fraktionen zu o. g. Satzung statt. Teilgenommen haben:

- Herr Alberts, Vertretung Stadtwehrleitung
- Herr Geffers, SL 32.3
- Herr Röxe, Fraktion Die Linke / Grüne
- Herr Goroncy, Fraktion Die Linke / Grüne
- Herr Schlafke, Fraktion SPD, FDP, Ortsteile
- Herr Sobotta, Fraktion FSS, BfS
- und die Unterzeichnerin.

Die Fraktion CDU/Landgemeinden sowie AfD haben nicht teilgenommen.

Zunächst wurde von Seiten der Verwaltung mitgeteilt, dass die Vorlage aufgrund der ablehnenden Haltung aus den Ortschaften zurückgezogen wurde. Herr Alberts erläuterte den Werdegang des Zustandekommens der neuen Satzung. So wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, deren sich jeder Ortswehrleiter hätte anschließen können, und der Satzungsentwurf wurde den Ortwehrleitern auf einer Beratung am 12.10.2021 vorgestellt. Von Seiten der Ortswehrleiter gab es keine Änderungs- oder Ergänzungshinweise gegenüber der Feuerwehr.

Die Diskussion in den Ortschaftssitzungen hatte jedoch gezeigt, dass es Bedenken gibt, die Ortswehrleiter von der Stadtwehrleitung auszuschließen. Kritisiert wurde von den Fraktionen auch, dass die Aufgaben des Stadtfeuerwehrausschusses nicht benannt wurden. Zur Klarstellung wurde festgehalten, dass der Stadtfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter geleitet wird.

Als Ergebnis der Beratung ist festzustellen, dass der Vorschlag von Herrn Geffers (siehe Anlage) angenommen wurde. Ergänzt wurde der Vorschlag um die Formulierung "der anwesenden Mitglieder".

Der Vorschlag ist nun umzusetzen und die Aufgaben des Stadtfeuerwehrausschusses zu benennen.

Gez.

Mandy Heidemann

Leiterin Ordnungsamt

3. Erläuterung zur Feuerwehrsatzung § 18 Stadtwehrleitung

- (1) Die **Stadtwehrleitung** besteht aus dem **Stadtwehrleiter**, seinen **2 Stellvertretern**, dem **Stadtjugendwart** und seinem **Stellvertreter**.
- (2) Die Stadtwehrleitung kann weitere Funktionsträger der Feuerwehr wie z.B. den Sicherheitsbeauftragten, einen Schriftführer, etc. als ständige Beisitzer bestellen.
- (3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn:
 - mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder,
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Feuerwehrausschusses**
 - oder der Oberbürgermeister dies verlangen.